

VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: INTERNATIONALE RECHERCHENBEHÖRDE

An:

siehe Formular PCT/ISA/220

PCT

**SCHRIFTLICHER BESCHIED DER
INTERNATIONALEN
RECHERCHENBEHÖRDE
(Regel 43bis.1 PCT)**

Absendedatum (Tag/Monat/Jahr) 210 (Blatt 2)	siehe Formular PCT/ISA/210
---	----------------------------

Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts siehe Formular PCT/ISA/220	WEITERES VORGEHEN siehe Punkt 2 unten
---	---

Internationales Aktenzeichen PCT/EP2018/074251	Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr) 10.09.2018	Prioritätsdatum (Tag/Monat/Jahr) 27.09.2017
---	---	--

Internationale Patentklassifikation (IPC) oder nationale Klassifikation und IPC
INV. A61B3/135 A61B3/15

Anmelder
CARL ZEISS MEDITEC AG

1. Dieser Bescheid enthält Angaben zu folgenden Punkten:


- Feld Nr. I Grundlage des Bescheids
- Feld Nr. II Priorität
- Feld Nr. III Keine Erstellung eines Gutachtens über Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit
- Feld Nr. IV Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung
- Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung
- Feld Nr. VI Bestimmte angeführte Unterlagen
- Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung
- Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

2. **WEITERES VORGEHEN**

Wird ein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung gestellt, so gilt dieser Bescheid als schriftlicher Bescheid der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde ("IPEA"); dies trifft nicht zu, wenn der Anmelder eine andere Behörde als diese als IPEA wählt und die gewählte IPEA dem Internationale Büro nach Regel 66.1 bis b) mitgeteilt hat, dass schriftliche Bescheide dieser Internationalen Recherchenbehörde nicht anerkannt werden.

Wenn dieser Bescheid wie oben vorgesehen als schriftlicher Bescheid der IPEA gilt, so ist der Anmelder aufgefordert, bei der IPEA vor Ablauf von 3 Monaten ab dem Tag, an dem das Formblatt PCT/ISA/220 abgesandt wurde oder vor Ablauf von 22 Monaten ab dem Prioritätsdatum, je nachdem, welche Frist später abläuft, eine schriftliche Stellungnahme und, wo dies angebracht ist, Änderungen einzureichen.

Weitere Optionen siehe Formblatt PCT/ISA/220.

Name und Postanschrift der Internationalen Recherchenbehörde  Europäisches Patentamt D-80298 München Tel. +49 89 2399 - 0 Fax: +49 89 2399 - 4465	Datum der Fertigstellung dieses Bescheids siehe Formular PCT/ISA/210	Bevollmächtigter Bediensteter Tommaseo, Giovanni Tel. +49 89 2399-0
--	---	---



Feld Nr. I Grundlage des Bescheids

1. Hinsichtlich der **Sprache** beruht der Bescheid auf
 - der internationalen Anmeldung in der Sprache, in der sie eingereicht wurde.
 - einer Übersetzung der internationalen Anmeldung in die folgende Sprache , bei der es sich um die Sprache der Übersetzung handelt, die für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht worden ist (Regeln 12.3 a) und 23.1 b)).
2. Dieser Bescheid wurde erstellt unter Berücksichtigung der **Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers**, die nach Regel 91 von dieser Behörde genehmigt wurde bzw. dieser Behörde mitgeteilt wurde (Regel 43bis.1 a)).
3. Hinsichtlich der **Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenz**, die in der internationalen Anmeldung offenbart wurde, ist der Bescheid auf der Grundlage eines Sequenzprotokolls erstellt worden, das
 - a) im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der internationalen Anmeldung war und
 - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 vorlag.
 - in Papierform oder in Form einer Bilddatei vorlag.
 - b) zusammen mit der internationalen Anmeldung gemäß Regel 13ter.1 a) PCT nur für die Zwecke der internationalen Recherche in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 eingereicht wurde.
 - c) nach dem internationalen Anmeldedatum nur für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht wurde, und zwar
 - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 (Regel 13ter.1 a)).
 - in Papierform oder in Form einer Bilddatei (Regel 13ter.1 b) und Abschnitt 713 der Verwaltungsvorschriften).
4. In dem Fall, dass mehr als eine Version oder Kopie eines Sequenzprotokolls eingereicht wurde, wurden zusätzlich die erforderlichen Erklärungen eingereicht, dass die Informationen in den nachgereichten oder zusätzlichen Kopien denen entsprechen, die im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der Anmeldung waren, bzw. dass sie nicht über den Offenbarungsgehalt der Anmeldung im Anmeldezeitpunkt hinausgehen.
5. Zusätzliche Bemerkungen:

**Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der
erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur
Stützung dieser Feststellung**

1. Feststellung

Neuheit	Ja: Ansprüche <u>6-8</u> Nein: Ansprüche <u>1-5</u>
Erfinderische Tätigkeit	Ja: Ansprüche Nein: Ansprüche <u>1-8</u>
Gewerbliche Anwendbarkeit	Ja: Ansprüche: <u>1-8</u> Nein: Ansprüche:

2. Unterlagen und Erklärungen:

siehe Beiblatt

Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung

Es wurde festgestellt, dass die internationale Anmeldung nach Form oder Inhalt folgende Mängel aufweist:

siehe Beiblatt

Zu Punkt V

Begründete Feststellung hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung

1 ZITIERTE DOKUMENTE

1.1 Es wird auf folgendes Dokument verwiesen, das die Grundlage für die in diesem Bescheid vorgebrachten Einwände bildet:

- D1** EP 1 109 046 A1 (MOELLER WEDEL GMBH [DE]) 20. Juni 2001 (2001-06-20)
- D2** US 2003/184711 A1 (ABE TOMOYOSHI [JP] ET AL) 2. Oktober 2003 (2003-10-02)
- D3** DE 975 226 C (ZEISS CARL FA) 16. November 1961 (1961-11-16)

2 UNABHÄNGIGER VORRICHTUNGSANSPRUCH 1

2.1 Es scheint, dass der Gegenstand des unabhängigen **Anspruchs 1** nicht neu im Sinne von Artikel 33(2) PCT ist, so dass die Erfordernisse des Artikels 33(1) PCT nicht erfüllt sind. Dokument **D1**, das als nächstliegender bekannter Stand der Technik angesehen werden kann, offenbart in diesem Zusammenhang ein (die Verweise in Klammern beziehen sich auf dieses Dokument):

Beleuchtungseinheit für eine Spaltlampe (Abbildungen 1-3 und Paragraphen [0001], [0023] und Anspruch 1) vom Turmtyp, die über Befestigungselemente auf einem der beiden separaten und unabhängig voneinander schwenkbaren Tragarmen in der Neigung verstellbare angeordnet ist, bestehend aus einer Beleuchtungsquelle, einer oder mehrerer Spaltblenden, Filtern, strahlformenden optischen Elementen und einem auf einer Halterung angeordneten Reflexionselement zur Umlenkung des Beleuchtungsstrahles in Richtung des zu beleuchtenden Auges, wobei das Reflexionselement (9);

Abb. 1, 2 und Paragraphen [0023]-[0024]) bezüglich der Halterung (13; Abb. 1, 2 und Paragraphen [0023]-[0024]) verschiebbar ausgebildet ist (Paragraph [0025]), um zu gewährleisten, dass die gesamte von der Beleuchtungsquelle erzeugte und auf das Reflexionselement gerichtete Strahlung über das Reflexionselement auf das zu beleuchtende Auge trifft (Abb. 1, 2 und Paragraphen [0023]-[0024]).

- 2.2 Zur erläuternden Ergänzung sei erwähnt, dass **D1** den Einsatz der offenbarten Beleuchtungseinheit für ophthalmische Operationsmikroskope und Mikroskop-Spaltlampe beschreibt. Die in den Zeilen 2-7 von Anspruch 1 offenbarten technischen Merkmale wie Befestigungselemente, schwenkbare Tragarme, Spaltblenden, Filter, strahlformende optische Elemente sind immer Teil eines ophthalmischen Standard Spaltlampen-Mikroskops, wie z.B. in den Schriften **D2 und D3** detailliert aufgezeigt ist (siehe **D2, Abb. 1 und Paragraph [0041]** und **D3, Abb. 1 und Anspr. 1-8**). Folglich wird der Gegenstand von Anspruch 1 durch den Inhalt der Schrift D1 vorweggenommen.

3 ANSPRÜCHE 2-8

- 3.1 Die **Ansprüche 2-8** enthalten keine zusätzlichen Merkmale, die in Kombination mit den Merkmalen der Ansprüche, auf die sie sich beziehen, die Erfordernisse des PCT in Bezug auf erfinderische Tätigkeit im Sinne von Artikel 33(3) PCT erfüllen, da die zusätzlichen Merkmale in diesen Ansprüchen entweder aus **D1** bekannt sind (siehe **D1, Abb. 1, 2, 4, 5 und Paragraphen [0017], [0023]-[0027]** für die **Ansprüche 2-5**) oder im Rahmen dessen liegen, was ein Fachmann aufgrund der ihm geläufigen Überlegungen zu tun pflegt, zumal die mit den zusätzlichen technischen Merkmalen zu erreichenden Vorteile bekannt sind und diese zusätzlichen Merkmale keine speziellen Probleme zu lösen bzw. keine unerwarteten oder synergetischen Effekte offen zu legen scheinen, die über die aus der Kombination der Druckschriften **D1 und D2** offenbarten Lehre hinausgehen würden (**D1** in Kombination mit **D2, Paragraphen [0041]-[0061]** für die **Ansprüche 6-8**).

Zu Punkt VII

Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung

- 4 Im Widerspruch zu den Erfordernissen der Regel 5.1 (a) (ii) PCT werden in der Beschreibung weder die Dokumente **D1-D3** noch der darin offenbarte einschlägige Stand der Technik angegeben.

- 5 Die Merkmale der **Ansprüche 1-8** sind nicht mit in Klammern gesetzten Bezugszeichen versehen worden (Regel 6.2 b) PCT).